

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: EG ZPO § 7 Abs 5

Rechtssatz: In den Sachen, die das oberste Landesgericht dem Bundesgerichtshof zuweist, beginnt die Frist für die Revisionsbegründung auch dann von neuem zu laufen, wenn sie bei Zustellung des Abgabebeschlusses bereits abgelaufen war.

Aktenzeichen: VI ZR 204/56

- Urt. des BGH v. 15. März 1957

IG München II
OLG München

Verkündet

am 15. März 1957

Kriegl, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kontoristin Johanna C. [REDACTED] in H. [REDACTED], Am
K. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Omnibusunternehmer Hans M. [REDACTED] in B. [REDACTED], K. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

2. den Kraftwagenführer Georg D. [REDACTED] in B. [REDACTED], K. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. März 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bun-
desrichter Dr. Meyer, Martin, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Mün-
chen vom 7. Februar 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin fuhr am 28. Juni 1947 vormittags gegen 7 Uhr mit dem vom Zweitbeklagten gesteuerten Omnibus des Erstbeklagten von Bad Heilbrunn nach Bad Tölz. Sie stand an der vorderen linken Türe hinter dem Wagenführer. Nach einer Fahrstrecke von 4 km fiel sie aus dem Wagen. Dabei erlitt sie schwere Verletzungen und Schäden an ihrer Bekleidung.

Die Klägerin macht für ihren Schaden die Beklagten verantwortlich und beruft sich auf den Beförderungsvertrag, auf die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen und auf die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes. Sie bringt vor: Es stehe nicht fest, daß das Türschloß in Ordnung gewesen und die Türe bei der Abfahrt ordnungsgemäß verriegelt worden sei. Der Wagen sei überfüllt und die Luft verbraucht gewesen. Der Fahrer habe die Überfüllung verhüten müssen und nicht dulden dürfen, daß ein Fahrgast während der Fahrt in der Nähe der Türe stand, denn er habe erkennen müssen, daß Fahrgästen übel werden könne, wenn sie in verbrauchter Luft dichtgedrängt stehen müßten. Es sei möglich, daß sie ohnmächtig geworden und dann herausgestürzt sei. Dann müsse der Ohnmachtsanfall durch die schlechte Luft verursacht worden sein, die wegen der Überfüllung im Wagen geherrscht habe. Falls sie aus dem Wagen gefallen sei, ohne einen Ohnmachtsanfall erlitten zu haben, müsse angenommen werden, daß die Türe nicht richtig verschlossen gewesen sei. In keinem Fall beruhe der Unfall auf einem unabwendbaren Ereignis,

Die Klägerin hat ihren Zahlungsantrag mehrmals erweitert und im Berufungsrechtszug zuletzt Zahlung von 8530,37 DM verlangt. Ferner hat sie die Feststellung begehrt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aus dem Unfall entstanden ist oder noch entstehen wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie behaupten: Das Türschloß sei in Ordnung, die Tür völlig verschlossen und der Wagen nicht überfüllt gewesen. Das Verdeck habe zur besseren Durchlüftung nicht geöffnet werden dürfen, weil sonst Zugluft geherrscht habe und Gesundheitsschädigungen anderer Fahrgäste zu erwarten gewesen seien. Der Aufenthalt an der Türe sei gefahrlos gewesen; mit einem Schwächeanfall der dort stehenden Klägerin habe nicht gerechnet werden können. Der Unfall sei auf das eigene Verschulden der Klägerin zurückzuführen; sie habe sich trotz drohenden Schwächeanfalls in der Nähe der Türe gehalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Auf die Revision der Klägerin hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 29. September 1952 (III ZR 201/51) das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Die neue Verhandlung vor dem Oberlandesgericht führte wiederum zur Zurückweisung der Berufung. Gegen dieses Urteil des Berufungsgerichts richtet sich die neue Revision der Klägerin, mit der sie ihre Klageanträge (Zahlung von 8530,37 DM und Feststellung) weiterverfolgt. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beklagten haben Bedenken gegen die Zulässigkeit der Revision erhoben. Sie meinen, die Revision müsse als unzulässig verworfen werden, weil die Frist zur Begründung der am

16. Mai 1956 eingelegten Revision bereits fruchtlos abgelaufen gewesen sei, als das Bayerische Oberste Landesgericht am 26. Juni 1956 seine Zuständigkeit verneint und die des Bundesgerichtshofs bejaht habe; die am 26. Juli 1956 eingegangene Revisionsbegründung sei daher verspätet. Das ist nicht richtig. Allerdings war die Frist für die Revisionsbegründung bei Zugrundelegung des § 554 Abs 2 Satz 2 ZPO bereits abgelaufen, als der Beschluß des obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt worden ist, am 29. Juni 1956 der Revisionsklägerin zugestellt wurde. In einem solchen Falle beginnt aber nach § 7 Abs 5 EGZPO mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem. Das gilt entgegen der Ansicht der Beklagten auch dann, wenn wie hier bei Zustellung des Zuständigkeitsbeschlusses die Begründungsfrist bereits abgelaufen war. Das Gesetz ordnet den Neubeginn der Begründungsfrist ganz allgemein für den Fall an, daß der die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs aussprechende Beschluß des obersten Landesgericht erst nach Beginn der Frist für die Revisionsbegründung zugestellt wird. Daß von dieser Regelung die Fälle ausgenommen werden sollen, in denen bei Zustellung des Zuständigkeitsbeschlusses die Frist zur Revisionsbegründung bereits abgelaufen war, ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu entnehmen, wie er sich nicht zuletzt aus der Entstehungsgeschichte des § 7 Abs 5 RGZPO ergibt. Diese Bestimmung ist durch Art 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1911 (RGBl S 59) in das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung eingefügt worden. Nach der damals geltenden Fassung des § 554 Abs 2 Satz 2 ZPO begann die Frist zur Begründung der Revision mit dem Ablauf der Revisionsfrist. Das galt auch dann, wenn das oberste Landesgericht die bei ihm einzulegende Revision an das Reichsgericht abgab. Diese Regelung konnte zur Folge haben, daß dem erst zu bestellenden Rechtsanwalt beim Reichsgericht (vgl § 8 EGZPO) für die Begründung der Revision keine genügende Frist zur Verfügung stand. Die Beschwerde, die von der Rechtsanwaltschaft beim Reichsge-

richt hierüber geführt wurde, war die Veranlassung zu der in § 7 Abs 5 EGZPO getroffenen Neuregelung (vgl die Begründung des Gesetzentwurfs Anl Nr 662 zu den Verhandlungen des Reichstags 1910/1911 Bd 278 S 376B). Durch die Neuregelung sollte erreicht werden, daß dem Revisionskläger vom Tage der Mitteilung des Abgabebeschlusses an zur Revisionsbegründung noch eine volle Monatsfrist offenstand. Dabei geht das Gesetz ersichtlich davon aus, daß die Parteien in den vom obersten Landesgericht abzugehenden Sachen im allgemeinen den Wunsch hatten, ihre Revision durch einen beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt begründen zu lassen. Auch heute wird der Revisionskläger im allgemeinen Wert darauf legen, daß sein Rechtsmittel durch einen Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof begründet wird, weil dieser Anwalt neben seiner Erfahrung in Revisionssachen meist auch den besseren Überblick über die Rechtsprechung des über die Sache entscheidenden Gerichts haben wird. Hätte der Gesetzgeber den Neubeginn der Frist zur Revisionsbegründung auf die Fälle beschränken wollen, in denen die Begründungsfrist im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebeschlusses noch nicht abgelaufen war, so wären die Schwierigkeiten, die durch vorherige Inanspruchnahme des obersten Landesgericht heraufbeschwoen werden, nur unvollkommen beseitigt und keine wirksame Abhilfe geschaffen worden. Denn bei einer solchen Regelung hätten die Parteien, um bei drohendem Fristablauf einer Verwerfung ihres Rechtsmittels zu entgehen, die Revisionsbegründung oft schon durch einen beim obersten Landesgericht zugelassenen Rechtsanwalt einreichen oder jeweils Verlängerung der Begründungsfrist beantragen müssen. Daß der Gesetzgeber den Parteien diese unangebrachte und überflüssige Mehrbelastung zumuten wollte, kann nicht angenommen werden. Vielmehr liegt bei der allgemeinen Fassung der Gesetzesbestimmung die Annahme nahe, daß der Revisionskläger durch die vorherige Inanspruchnahme des obersten Landesgerichts keine Nachteile erleiden, daß ihm also in den dem Bundesgerichtshof zugewiesenen Sachen unter allen Umständen - auch wenn die Begründungsfrist be-

reits abgelaufen war - von der Zustellung des Abgabebeschlusses an noch die volle Frist des § 554 Abs 2 Satz 2 ZPO für die Revisionsbegründung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt verbleiben soll. Diese Auffassung wird auch im Schrifttum allgemein vertreten (Stein- Jonas - Schönte, Zivilprozeßordnung 18. Aufl § 7 EGZPO Anm II; Wieczorek, Zivilprozeßordnung 1956 Bd V § 7 Anm B II b 1 und Baumbach - Lauterbach, Zivilprozeßordnung 24. Aufl § 7 EGZPO Anm 3; vgl auch RGZ 114, 358).

Da der Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt worden ist, der Klägerin am 29. Juni 1956 zugestellt wurde, konnte die Revision bis zum 29. Juli 1956 begründet werden. Die am 26. Juli 1956 eingegangene Revisionsbegründung der Klägerin ist daher entgegen der Ansicht der Beklagten nicht verspätet.

II. In der Sache selbst hält das Berufungsgericht für bewiesen, daß der Unfall der Klägerin durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Omnibusses noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht. Es hat auf Grund des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der umfangreichen Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen, daß der Unfall auf das Verhalten der Klägerin zurückzuführen ist und daß der Halter sowie der Fahrer des Omnibusses jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben. Das Berufungsgericht ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin nach §§ 7 Abs 2, 18 Abs 1 Satz 1 KfzG gegen die Beklagten keine Ansprüche aus dem Kraftfahrzeuggesetz (jetzt Straßenverkehrsgesetz) herleiten kann. Es hat deliktische und vertragliche Ansprüche der Klägerin verneint, weil es nach seiner Überzeugung an einem Verschulden der Beklagten fehlt und für den Fahrer der Entlastungsbeweis des § 831 Abs 1 Satz 2 BGB geführt ist.

III. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Omnibus in einem ordnungsgemäßen fehlerfreien Zustand gewesen sei. Sie meint: Ein Omnibus, dessen Tür nicht vollkommen gegen ungewolltes Öffnen gesichert sei, sei fehlerhaft beschaffen und eine Autobustüre, die sich ungewollt öffne, sei eine Einrichtung, die versage. Ein Autobus müsse so eingerichtet sein, daß die Fahrgäste zuverlässig gegen die Gefahren geschützt seien, die sich aus einem ungewollten Öffnen der Türe ergeben können. Es sei nicht ungewöhnlich, daß ein Fahrgast während der Fahrt im Wagen strauchele oder stürze, dabei unwillkürlich am Türgriff Halt suche und die Türe sich dadurch öffne.

Mit diesen Rügen entfernt sich die Revision von den Feststellungen des Berufungsurteils, die allein für die Beurteilung des Revisionsgerichts maßgebend sind (§ 561 Abs 2 ZPO). Das Oberlandesgericht geht nicht davon aus, daß die Autobustüre sich ungewollt habe öffnen lassen. Es sieht vielmehr als bewiesen an, daß das Schloß der Türe gegen ein ungewolltes Öffnen gesichert war. Hierzu ist im Berufungsurteil folgendes festgestellt:

Die Autobustüre war zur Zeit des Unfalls ordnungsgemäß vollständig geschlossen. Sie trug vorne unmittelbar hinter der Windschutzscheibe ein Kiekertschloß, wie es seit Jahrzehnten und auch heute noch im Omnibusbau verwandt wird. Dieses Schloß war zur Zeit des Unfalls im Jahre 1947 der bestmögliche Türverschluß. Ferner war schräg rückwärts hinter und über der Klinke des Schlosses eine Stange oder ein Griff angebracht. Diese Vorrichtung ragte weiter in das Innere des Fahrzeugs hinein als der Griff der Türklinke und war deshalb geeignet, den Körper eines fallenden Fahrgastes von der Klinke des Türschlosses fernzuhalten. Das Schloß konnte auch nicht durch eine Berührung mit dem Gesäß oder der Hüfte oder der haltsuchenden Hand eines umfallenden Fahrgastes geöffnet werden. Die ordnungsgemäß geschlossene Türe war nur zu

öffnen, wenn die durch eine Federung nach oben gedrückte Klinke des zweimal einrastenden Schlosses mit einer erheblichen Kraftentfaltung vollständig durchgedrückt wurde. Dabei mußte die Klinke fast einen Halbkreis beschreiben und - in der Fahrtrichtung gesehen - zuerst nach rückwärts, dann nach unten und zuletzt wieder nach vorne gedrückt werden.

Das Berufungsgericht hat bei seinen Ermittlungen und bei seiner Würdigung des Beweisergebnisses den Bedenken Rechnung getragen, die der Bundesgerichtshof in seinem ersten Urteil gegen das frühere Berufungsurteil erhoben hat. Der Sachverhalt, den es in der neuen Verhandlung rechtsirrtumsfrei festgestellt hat, rechtfertigt entgegen der Ansicht der Revision die Annahme, daß der Omnibus, vor allem sein Türverschluß frei von Fehlern war. Die gegenteilige Ansicht der Revision baut auf einem anderen als dem festgestellten Sachverhalt aus. Sie vermag daher das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gekommen ist, nicht zu erschüttern.

IV. Der Unfall selbst hat sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wie folgt abgespielt: Die Klägerin erlitt einen Schwächeanfall, ohne jedoch das Bewußtsein zu verlieren. Sie ergriff mit der Hand, mit der sie noch genügend Kraft entwickelte, die Klinke des Türschlosses und drückte sie vollständig nach unten, so daß die Tür sich öffnete. Beim Öffnen der Tür hat die Klägerin mit der Hand anders auf die Klinke des Schlosses eingewirkt als wenn sie nur beim Umfallen einen Halt gesucht hätte. Das Berufungsgericht läßt unentschieden, ob die Klägerin die Tür bewußt geöffnet hat, um frische Luft zu schöpfen, oder ob sie aus einem anderen Grunde, etwa um sich nach dem Umfallen wieder aufzurichten, die Klinke zunächst nach rückwärts, danach nach unten und schließlich nach vorne drückte. Es führt aus, ein solch ungewöhnliches Verhalten eines Fahrgastes sei für den Halter und den Führer des Omnibusses unabwendbar.

1. Die Meinung der Revision, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt, ist irrig, denn wenn der Tatrichter wie hier zu bestimmten Feststellungen gelangt, bleibt ihm für die Anwendung von Beweislastregeln kein Raum.

2. Die Feststellung, die Klägerin habe mit ihrer Hand anders auf die Klinke eingewirkt, als wenn sie nur Halt gesucht hätte, ist entgegen der Ansicht der Revision ohne Rechtsverstoß getroffen. Die Erwägungen, die zu dieser Feststellung geführt haben, sind tatsächlicher Art und damit den Angriffen der Revision weitgehend entzogen. Sie halten sich im Rahmen einer rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung und lassen keinen Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze oder gegen denkgesetzmäßige Regeln erkennen. Daher ist der Senat an die Feststellung des Tatrichters gebunden (§ 561 Abs 2 ZPO).

3. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff des unabwendbaren Ereignisses verkannt habe. Es hat, wie die Entscheidungsgründe seines Urteils zeigen, zutreffend darauf abgestellt, ob die Beklagten je nach den Umständen gebotene Sorgfalt beobachtet haben (§ 7 Abs 2 StVG). Seine Annahme, der Unfall sei auch für einen besonders sorgfältigen Halter und Fahrer nicht zu vermeiden gewesen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

V. Die übrigen Ausführungen des angefochtenen Urteils wer-

den von der Revision nicht angegriffen. Sie lassen ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Daher war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. K.E. Meyer

Martin

Dr. Bode

Dr. Hauß